

Name:

geboren am:

Adresse:

Antrag auf Aufhebung der Betreuung

Sehr geehrtes Betreuungsgericht,

hiermit beantrage ich (für meine persönlichen Informationen, siehe Absender), eine Aufhebung von Betreuung nach § 1871 BGB. In § 1871 BGB steht geschrieben, dass eine Betreuung aufzuheben ist, wenn die Voraussetzungen wegfallen.

Ich möchte keine Betreuung mehr haben. Ich kann mittlerweile selbstständig oder/und mit Unterstützung :

- Ich kann mich (mittlerweile) selbst um meine Arzttermine kümmern.
- Ich habe (mittlerweile) einen Überblick über meine Termine.
- Ich habe (mittlerweile) einen Überblick über die Post, die ich bekomme.
- Ich habe (mittlerweile) einen Überblick über mein Geld und kann damit selbstständig umgehen.
- Ich kann mich (mittlerweile) um meine Wohnungsangelegenheiten kümmern.
- Ich kann mich (mittlerweile) um meine Behördenangelegenheiten kümmern.
- Sonstige Gründe:

Ich bitte Sie, Ihrer Pflicht nach §1862 BGB nachzukommen und in der Sache zu ermitteln. Ich bitte um Unterstützung der gemeinsamen Klärung des Sachverhaltes.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift

Glossar

§ 1871 BGB

Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt

(1) Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Fallen die Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgabenbereiche des Betreuers weg, so ist dessen Aufgabenkreis einzuschränken.

(2) Ist der Betreuer auf Antrag des Betreuten bestellt, so ist die Betreuung auf dessen Antrag wieder aufzuheben, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Betreuung ist auch unter Berücksichtigung von § 1814 Absatz 2 erforderlich. Dies gilt für die Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers entsprechend.

(3) Der Aufgabenkreis des Betreuers ist zu erweitern, wenn dies erforderlich wird. Die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers gelten hierfür entsprechend.

(4) Für den Einwilligungsvorbehalt gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.